



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### **Bekämpfung der Geflügelpest**

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

**Allgemeinverfügung vom 09.04.2021 mit  
Aktenzeichen AIII-39-70/03/21/55/AV2  
und**

**Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 mit  
Aktenzeichen AIII-39-70/04/21/64/AV2**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S.1665) erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Die in den oben genannten Allgemeinverfügungen genannten Festlegungen und bisher noch geltenden Auflagen werden aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

#### **Begründung**

Am 26.03.2021 wurde vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises der Ausbruch der Geflügelpest in je einem Bestand in Neundorf und Pöhl sowie am 29.03.2021 vom Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Holzland-Kreises in je einem Bestand in Eineborn und Tautendorf amtlich festgestellt.

Die Geflügelpestsperrgebiete sowie Geflügelpestbeobachtungsgebiete befinden sich zum Teil im Landkreis Greiz (Punkt 1 und 2).

Durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz wurden alle bekannten Kontaktbetriebe des Ausbruchsbetriebes der Geflügelpest im Landkreis Greiz mit negativem Ergebnis auf das Vorhandensein des Geflügelpestvirus untersucht.

Seit den oben genannten Ausbrüchen kamen im Landkreis Greiz und in den Nachbarlandkreisen keine weiteren Ausbrüche der Geflügelpest hinzu.

Aus diesen Gründen konnten die Sperrmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Aufstallpflicht im Beobachtungsgebiet bereits mit Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 aufgehoben werden.

Da auch seit diesem Zeitpunkt in Ostthüringen keine weiteren Fälle der Geflügelpest nachgewiesen wurden können jetzt auch die bisher noch geltenden Restriktionen in den Beobachtungsgebieten aufgehoben werden.

Im Auftrag  
Dr. A. Huster  
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)